

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Dieses Muster ist unverbindlich und als Formulierungshilfe für die r Gründung einer Gemeinschaftspraxis gedacht. Es deckt nicht alle möglichen Konstellationen einer zu gründenden Gemeinschaftspraxis ab sondern lediglich die GbR und bedarf zwingend einer Anpassung an die individuellen Gegebenheiten.

Es daher unbedingt an Ihre Situation anzupassen. Viele Festlegungen sind frei vertraglich vereinbar und können auch mit anderen Formulierungen in dem Vertrag geregelt werden.

Für die Ermittlung des materiellen/ideellen Wertes einer Praxis bzw. einzubringender Gegenstände/Arbeitsmittel/Patientenkarteien empfiehlt sich, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu konsultieren. Für eine rechtlich verbindliche Bewertung Ihres Gründungsvorhabens sollten Sie einen Rechtsanwalt beauftragen.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass mögliche Sonder- oder Extraregelungen in den Heilberufekammergesetzen der Bundesländer oder in der r Berufsordnung Ihrer zuständigen Tierärztekammer enthalten sein können.

Das Vertragsmuster wäre dann entsprechend anzupassen.

Mustervertrag für die Gründung einer GbR-Gemeinschaftspraxis

Zwischen dem Tierarzt/den Tierärzten¹

Dr./Dres.

(Inhaber der Einzel-/Gemeinschaftspraxis in)

und

Dr./Dres.

(angestellter Tierarzt/Inhaber der Einzel-/Gemeinschaftspraxis in)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Zusammenschluss und Zweck

1. Die benannten Tierärzte, im Folgenden auch „Gesellschafter“ bezeichnet, schließen sich zur gemeinsamen Ausübung des tierärztlichen Berufes zusammen und gründen eine Gemeinschaftspraxis.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist das gemeinsame Anbieten und Ausüben tierärztlicher Leistungen, die jederzeitige Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung des Praxisgebietes im Vertretungsfall, eine Spezialisierung der Vertragspartner auf bestimmten

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwandt. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Tätigkeitsgebieten, eine ausgewogene Verteilung der anfallenden Arbeiten auf die Partner und Sicherung der erforderlichen Freizeit für Erholung, Urlaub und Fortbildung für jeden Vertragspartner. Zur Spezialisierung wird vereinbart:

3. Die Abgabe von Arzneimitteln und deren Einkauf ist alleine Aufgabe der Hausapotheken-Gesellschaft. Die Abgabe von Arzneimitteln und deren Einkauf wird über eine gesondert zu gründende Hausapotheken-Abgabegesellschaft abgewickelt, die eine selbständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstellt.²

§ 2 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaftspraxis führt den Namen:

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres.

Sie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.³

Bei Eintragung in das Gesellschaftsregister: Sie ist eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR).

2. Sitz der Gemeinschaftspraxis ist⁴:

.....(Ort, Straße, Telefonnummer)

3. Die Ausübung der Praxis erfolgt ausschließlich vom Sitz der Gemeinschaftspraxis aus.⁵

§ 3 Materieller Wert

1. Fall 1: Aufnahme eines Gesellschafters in eine bestehende Praxis:

Dr./Dres. nimmt/nehmen Dr./Dres. in seine/ihre Praxis auf und bringt/bringen das Sachvermögen seiner/ihrer Praxis in die Gemeinschaftspraxis ein. Der materielle Wert beläuft sich auf€.

Fall 2: Zusammenschluss bestehender Praxen zu einer Praxis:

Die Gesellschafter bringen das jeweilige Sachvermögen ihrer Praxen in die Gemeinschaftspraxis ein. Der materielle Wert des von Dr./Dres. und von Dr./Dres. eingebrachten Sachvermögens beläuft sich auf €, der Wert des von Dr./Dres. eingebrachten Sachvermögens auf€.

2. Die Wertermittlung des Sachvermögens errechnet sich aus dem Verkehrswert der eingebrachten Gegenstände insbesondere der Praxiseinrichtung, der Büroeinrichtung, des Instrumentariums, der Geräte und Apparate, der Fachbibliothek sowie sonstiger Praxisgegenstände und dem Bestand an Arzneimitteln (Einkaufspreis ohne MwSt.), der zur Anwendung durch den Tierarzt bei Tieren bestimmt ist.

² Dieser Punkt ist nicht zwingend. Vor einer Entscheidung, eine eigenständige Apotheken-Gesellschaft zu gründen, sollte steuerrechtlicher Rat in Hinblick auf die Umsätze der r Hausapotheke gesucht werden.

³ Bitte beachten: Sollte geplant sein, eine Person in die GbR als Gesellschafter aufzunehmen, die keinen Heilberuf ausübt, kann der (steuerrechtliche) Status der Freiberuflichkeit gefährdet sein.

⁴ Bei Eintragung in das Gesellschaftsregister kann die Gesellschaft ihren Sitz an jeden beliebigen Ort on Deutschland haben.

⁵ Wenn eine Zweit- bzw. Zweigpraxis vorhanden ist, kann der Zusatz: „und von folgendem/n Standort/en aus.“ Hinzugefügt werden. Bitte beachten Sie dafür aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie mögliche Einschränkungen in den jeweiligen Heilberufskammergesetzen der Bundesländer oder in der Berufsordnung Ihrer Tierärztekammer.

Lässt sich ein Verkehrswert der eingebrachten Gegenstände nicht feststellen, erfolgt die Wertermittlung des eingebrachten Praxisinventars wahlweise nach dem Buchwert oder nach demjenigen Wert, der sich aus einer linearen Abschreibung des eingebrachten Praxisinventars, bezogen auf die voraussichtliche tatsächliche Lebensdauer errechnet (Zeitwert).

Ausgangsbasis für die Berechnung des Verkehrs- oder Sachwertes des Praxisinventars sind die Anschaffungspreise ohne Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer.

3. Das Ergebnis der Ermittlung des materiellen Wertes bedarf des Anerkenntnisses der Gesellschafter. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, hat die Wertermittlung durch einen neutralen Schätzer zu erfolgen, dessen Entscheidung für die Gesellschafter nach Maßgabe der §§ 317 und 319 BGB verbindlich ist.
4. Die von den Gesellschaftern eingebrachten Sachen sind in Einzelpositionen (Inventarlisten) gegliedert listenmäßig zu erfassen und werden dem Vertrag unter Angabe des jeweiligen Wertes als Anlage A beigefügt.
5. Die von den Gesellschaftern eingebrachten Sachen werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu gleichen Teilen gemeinsames Eigentum und stehen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.⁶
6. Soweit von den Gesellschaftern eingebrachte Sachen unter Vorbehalts- oder Sicherungseigentum eines Dritten stehen, und es durch diesen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, werden die Gesellschafter mit Inkrafttreten dieses Vertrages zu gleichen Teilen gemeinsame Besitzer, wobei die Besitzübergabe mit Inkrafttreten des Vertrages erfolgt.

Die Wertfeststellungen unter Vorbehalts- oder Sicherungseigentum stehenden Praxisinventars erfolgt nach Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass vom festgelegten Verkehrswert oder Zeitwert des Praxisinventars diejenigen Forderungen Dritter abzusetzen sind, zu deren Sicherheiten Vorbehalts- oder Sicherungseigentum begründet wurde.

7. Forderungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages verbleiben dem/den bisherigen Anspruchsberechtigten. Verbindlichkeiten aus dieser Zeit betreffen allein den/die bisherigen Schuldner.
8. Soweit die Gesellschafter nicht in die Gemeinschaft eingebrachte Gegenstände des Praxisinventars, Praxisräume oder dergleichen gemeinsam nutzen, treffen sie hierüber außerhalb dieses Vertrages eine Nutzungsvereinbarung, einschließlich der Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts.

§ 4 Ideeller Wert

1. Fall 1: Aufnahme eines Gesellschafters in eine bestehende Praxis

Dr./Dres.bringt/bringen weiter den gesamten Kundenstamm der Praxis in die Gemeinschaftspraxis ein. Die Festlegung des ideellen Wertes erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 2. Er beläuft sich auf€.⁷

Fall 2: Zusammenschluss bestehender Praxen

⁶ Eine davon abweichende Regelung ist denkbar, z. B. statt des Einbringens ein Vermieten durch einen Gesellschafter an die Gemeinschaftspraxis. So bliebe die Eigentümereigenschaft erhalten.

⁷ **Achtung!** – Die datenschutzrechtlich konforme Übertragung der personenbezogenen Daten der Kunden/Tierhalter/etc. ist sicherzustellen!

Dr./Dres. bringt/bringen weiter den gesamten Kundenstamm ihrer Praxen in die Gemeinschaftspraxis ein. Der ideelle Wert ist für jede der sich zusammenschließenden Praxen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2 festzustellen. Der Wert beläuft sich im Falle der Praxis Dr./Dres. auf€ und im Falle der Praxis Dr./Dres. auf€.

2. Der ideelle Wert ist mit % des Jahresdurchschnitts der Nettoumsätze aus vormaliger kurativer Tätigkeit, ermittelt aus den letzten drei Jahren, festzusetzen.⁸
3. Das Ergebnis dieser Wertermittlung bedarf des Anerkenntnisses aller Gesellschafter.
4. Das Ergebnis dieser Wertermittlung ist schriftlich zu fixieren und dem Vertrag als Anlage B beizufügen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 5 Wertausgleich

Fall 1: Aufnahme eines Gesellschafters in eine bestehende Praxis

- a) Die Aufnahme des Gesellschafters erfolgt gegen Zahlung eines anteiligen materiellen und ideellen Praxiswertes zum Zeitpunkt der Gründung der Gemeinschaftspraxis an den/die bisherigen Praxisinhaber in Höhe von €.
- b) Die Zahlung hat bis zum auf das Konto zu erfolgen.

oder:

- a) Der Erwerb des anteiligen materiellen und immateriellen Praxiswertes wird von dem in die Praxis aufgenommenen Gesellschafter durch eine verminderte Gewinnbeteiligung über einen Zeitraum von Jahren ausgeglichen (§ 13). Der gestundete Wertausgleich wird mit % p.a. verzinst.

Fall 2: Zusammenschluss von Praxen⁹

Entweder

- a) Die Differenz der festgestellten Werte nach §§ 3 und 4 ist durch einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von € zwischen den betroffenen Gesellschaftern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages auszugleichen.
- b) Die Zahlung hat bis zum auf das Konto zu erfolgen.

oder:

- c) Die Differenz der festgestellten Werte nach §§ 3 und 4 ist zwischen den betroffenen Gesellschaftern durch Verrechnung bei der Gewinnaufteilung nach § 13 auszugleichen. Für diesen Fall wird der jeweils gestundete Wertausgleich mit % p.a. verzinst.

§ 6 Gesellschaftsvermögen

Die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge sind Vermögen der Gemeinschaftspraxis als Gesellschaft.

⁸ Wir empfehlen bzgl. des Wertes den Steuerberater zu kontaktieren. Eine andere Möglichkeit sind 40%.

⁹ Die Ergebnisse der Wertermittlung nach §§ 3 und 4 werden einander gegenübergestellt.

§ 7 Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, gilt

2. Grundsätzliche Entscheidungen über Fragen der Praxis oder deren Führung können nur gemeinsam getroffen werden.

3 a) Die büromäßige Verwaltung und Organisation der Praxis einschließlich der Buch- und Kassenführung wird entsprechend den gemeinsamen Vereinbarungen und unter jederzeitiger Offenlegung aller Vorgänge gegenüber dem/n Gesellschafter/n durch Dr. _____ wahrgenommen

oder z.B.

3 b) Rechnungsstellung, Mahnwesen und Buchführung werden Verrechnungsstelle und Steuerberater übertragen.

3 c) Die Disposition und Verantwortung für den Bereich des Arzneimiteleinkaufs obliegt Gesellschafter _____, für den Bereich des Instrumenteneinkaufs Gesellschafter _____ etc.

§ 8 Vertretung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft Dritten gegenüber allein vertreten.

Alternativ: Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich.

2. Für Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Praxis hinausgehen, hat jeder Gesellschafter zuvor einen Beschluss der Gesellschafter herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die eine dauerhafte Verpflichtung begründen (Anmietung von Praxisräumen, Leasing von Praxis-Fahrzeugen, Kopiergeräten usw.) und Geschäfte, die einen Wert von Euro überschreiten.

3. Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter bei leichter Fahrlässigkeit im Verhältnis ihrer Beteiligung. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung haftet der schadensverursachende Gesellschafter allein.

§ 9 Pflichten und Beschlussfassung

1. Die tierärztliche Versorgung aller Kunden der gegründeten Gemeinschaftspraxis erfolgt gemeinsam in arbeitsteiliger, tätigkeitspezifischer Art und Weise.¹⁰ Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die an die Person eines Gesellschafters gebundenen staatlichen Aufträge, die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie¹¹

Alle Gesellschafter verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen kurativen Beratung.

2. Die Aufträge des/der Kunden werden von der Gemeinschaftspraxis entgegengenommen und entsprechend der zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung über die

¹⁰ Das heißt, dass trotz Arbeitsteilung evt. Spezialisierungen der Gesellschafter beachtet werden sollen.

¹¹ z. B. Turnierbetreuung, Beratung von Lebensmittelbetrieben

Arbeitsteilung aufgeteilt. Dabei sind persönliche Wünsche einzelner Klienten über die Zuziehung eines bestimmten Gesellschafters nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3. Die Gesellschafter verpflichten sich zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft im Sinne dieses Vertrages.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Dienst- und Sachleistung aufzuzeichnen und dem Gesellschafter in geeigneter Form zum Zwecke der Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Soweit Dienst- und Sachleistungen Dritten nicht in Rechnung gestellt werden, ist hierzu das Einverständnis der/s Gesellschafter/s notwendig.
5. a) Die büromäßige Verwaltung und Organisation der Gemeinschaftspraxis einschließlich der Buch- und Kassenführung wird entsprechend den gemeinsamen Vereinbarungen und unter jederzeitiger Offenlegung aller Vorgänge gegenüber den Gesellschaftern durch Fr./Hr./Dr. wahrgenommen.
Sämtliche Praxiseinnahmen (mit Ausnahme derer nach § 11 Nr. 2) und -ausgaben sind fortlaufend schriftlich buchführungsmäßig zu erfassen.

oder z. B.

b) Rechnungsstellung, Mahnwesen und Buchführung werden an übertragen.

c) Die Disposition und Verantwortung für den Bereich des Arzneimittelleinkaufs obliegt Gesellschafter, für den Bereich des Instrumenteneinkaufs Gesellschafter etc.¹²

6. In wöchentlichen/monatlichen gemeinsamen Besprechungen wird Bericht über Verantwortungsbereiche erstattet. Für Beschlüsse ist die Zustimmung aller Gesellschafter/die Mehrzahl der Stimmen der Gesellschafter erforderlich.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinschaftspraxis schließt für alle Partner einzeln oder die Praxis im Gesamten eine Berufshaftpflichtversicherung ab, die das Haftungsrisiko aller Gesellschafter und angestellten Tierärzte aus kurativer Praxistätigkeit ausreichend abdeckt.¹³

§ 11 Praxiseinnahmen

1. Alle Einnahmen aus der Gemeinschaftspraxis und aus den an die Person eines Gesellschafters gebundenen staatlichen Aufträgen mit Ausnahme der Schlachttier- und Fleischuntersuchung fließen ohne Abzug in eine gemeinsame Kasse.
2. Einnahmen aus einer zusätzlichen wissenschaftlichen, publizistischen oder Gutachtertätigkeit verbleiben dem jeweiligen Gesellschafter, soweit sie nicht im Rahmen der Praxistätigkeit und im Namen der Gemeinschaftspraxis gefertigt werden.

§ 12 Einnahmen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung/nebenberuflicher Tätigkeit

1. Die Einnahmen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind grundsätzlich persönliche Einnahmen des betreffenden Gesellschafters.

¹² Erübrigt sich, wenn eine separate Apotheken-GbR betrieben wird, da dies in deren Gesellschaftsvertrag zu regeln ist.

¹³ Regelungen des Heilberufskammergesetzes im Einzugsbereich beachten.

2. Hat Dr./haben Dres. aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung niedrigere Einnahmen oder keine Einnahmen als Dr./Dres., zahlt/zahlen Dr./Dres. unmittelbar an Dr./Dres. einen Ausgleichsbetrag aus, der unter Anwendung des jeweils gültigen Verteilerschlüssels gemäß § 16 Ziffer 6 ermittelt wird aus der Differenz zwischen den beiderseitigen Bruttoeinnahmen der Beschautätigkeit einschließlich der Wegstreckenentschädigung.
3. Erhält einer der Gesellschafter wegen Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, findet Ziffer 2 sinngemäß Anwendung.

§ 13 Laufende Praxisausgaben

1. Die laufenden Ausgaben der Gemeinschaftspraxis werden aus den Praxiseinnahmen bestritten. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a) Miete, Elektrizität und Heizung für Gemeinschaftspraxisräume/-immobilie/n einschließlich Garagen;
 - b) Instandhaltung und Renovierung der Gemeinschaftspraxisräume/-immobilie/n einschließlich Garagen;
 - c) Entschädigungszahlungen für die gemeinsame Nutzung der in die Praxisgemeinschaft nicht eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände gemäß § 3 Ziffer 8;
 - d) Betriebskosten einschließlich Reparaturen der in der Gemeinschaftspraxis benötigten Geräte;
 - e) Anschaffung der in der Gemeinschaftspraxis erforderlichen Instrumente, Arzneimittel, und Fachbücher, soweit sie der Anwendung aller Gesellschafter dienen;
 - f) Anschaffung und Instandhaltung der für die Gemeinschaftspraxisverwaltung benötigten Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Karteien und des sonstigen Büromaterials;
 - g) Anschaffung von Geräten und Apparaten, die zur Ausübung der Gemeinschaftspraxis und/oder kurativen Tätigkeit erforderlich sind;
 - h) Betriebskosten, Reparaturen und Bereifung der in der Gemeinschaftspraxis eingesetzten Kraftfahrzeuge einschließlich einer Kaskoversicherung und einer Insassenunfallversicherung;
 - i) Fremdkapitalzinsen;
 - j) Versicherungen (Berufsgenossenschaft, Haftpflicht, Kfz-Versicherung, Raum-/Immobilien);
 - k) Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer;
 - l) sämtliche Personalkosten des in der Gemeinschaftspraxis tätigen Personals (inkl. AG-Anteile zur Sozialversicherung, Steuern)
 - m) Kosten externer Dienstleister, die für die Gemeinschaftspraxis tätig sind/werden.
2. Werden die für die Büroverwaltung, Telefondienst, Praxishilfe, Buch- und Kassenführung erforderlichen Tätigkeiten von Angehörigen der Gesellschafter geleistet, so ist mit diesen Angehörigen ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen und ein angemessenes, mit dem Gesellschafter abzustimmendes Entgelt zu gewähren.

§ 14 Anschaffungen und Investitionen

1. Die für die Praxis bestimmten Neuanschaffungen über 5000,- € bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses der Gesellschafter. Sie werden im Namen und für Rechnung der Praxisgemeinschaft angeschafft.
2. Entscheidungen über Investitionen in die Gemeinschaftspraxis sind durch alle Partner gemeinschaftlich zu treffen. Werden Investitionen ermöglicht durch Bankkredite, Leasing- oder Mietgeschäfte sind alle Gesellschafter verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber Banken, Leasinggebern oder sonstigen Dritten, die eine Gläubigerstellung innehaben,

abzugeben. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter aus solchen Sicherheiten nur in der Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

3. Die für die Praxisausübung erforderlichen Kraftfahrzeuge werden im Namen und für Rechnung der Praxisgemeinschaft erworben. Die Anschaffungs- und Betriebskosten sind im wirtschaftlichen Ergebnis von jedem Gesellschafter, für dessen persönlichen Gebrauch das jeweilige Kraftfahrzeug bestimmt ist, selbst zu tragen.

§ 15 Tierärztliche und Nichttierärztliche Mitarbeiter

Nichttierärztliche und tierärztliche Mitarbeiter der Gemeinschaftspraxis werden durch einen Gesellschafter nach vorheriger Absprache mit dem/den weiteren Gesellschaftern für die Gemeinschaftspraxis eingestellt. Änderung, Abschluss bzw. Kündigung aller Arbeits- und Ausbildungsverträge erfolgen nur im Einvernehmen der Gesellschafter.

Die Arbeits- und Arbeitszeitverteilung der Mitarbeiter wird einvernehmlich geregelt. In dringenden Fällen können von dem alleine anwesenden Gesellschafter Aushilfskräfte eingestellt und eingeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB ist eine Kündigung auch dann vorzunehmen, wenn nur einer der Gesellschafter diese verlangt.

§ 16 Gewinn- und Verlustermittlung

1. Solange die Arbeit der Praxis zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern getragen wird, erfolgt die Verteilung der Gewinne und Verluste auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen gemäß § 16 Ziffer 6 a oder gemäß § 16 Ziffer 6 b.
2. Im Falle nachhaltiger Veränderungen in der Leistungserbringung der Gesellschafter wird eine einvernehmliche Anpassung der Gewinnaufteilung nach billigem Ermessen zwischen diesen vereinbart.
3. Das Jahresergebnis wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres, ermittelt.
4. Die Gewinnanteile der Gesellschafter werden jeweils um die KFZ- Betriebs- und Anschaffungskosten gemäß § 14 Ziffer 3 Satz 2 gekürzt, die durch das Fahrzeug jedes einzelnen Gesellschafters verursacht sind.
5. Vom Gewinnanteil eines jeden Gesellschafters werden jährlich 5% einer Rücklage zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und Anschaffungen bis zum Erreichen einer Gesamthöhe von € zugeführt.
6. Gewinne und Verluste werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - a) bei erfolgter Wertausgleichzahlung durch die Gesellschafter (§ 5, Fall 1a+2a)
In absolut gleicher Höhe entsprechend der Anzahl der Gesellschafter;
 - b) bei Wertausgleich durch angepasste Gewinnverteilung (§ 5, Fall 1b+2b)
Der Wertausgleich als angepasste Gewinnverteilung wird innerhalb eines Zeitraums von Jahren vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Höhe der jeweils von den Gesellschaftern zu leistenden Ausgleichsbeträge wird folgender Gewinnschlüssel festgelegt:

	Gesellschafter		
	1	2	3
1. Jahr	%	%	%
2. Jahr	%	%	%

3. Jahr	%	%	%
4. Jahr	%	%	%
5. Jahr	%	%	%

7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, monatlich einen in gemeinsamer Abstimmung festgelegten Vorschuss auf den mutmaßlichen Jahresgewinnanteil zu nehmen. Übersteigt die Summe der genommenen Vorschüsse den Gewinnanteil, muss der überzahlte Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung an die Gesellschaft zurückgezahlt werden.

alternativ zu Ziffer 7 Satz 2:

Die in der Rücklage angesammelten Beträge können auch zum Kassenausgleich verwandt werden, wenn die Summe der monatlichen Zahlungen an die Gesellschafter den jeweiligen Gewinnanteil überstiegen hat, der sich aufgrund des Jahresabschlusses für die Gesellschafter ermittelt.

§ 17 Urlaub, Dienstbefreiung

1. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von insgesamt ... Kalendertagen. Während dieses Urlaubs vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig ohne gesonderte Vergütung.
2. Nimmt ein Gesellschafter mit Zustimmung des/der anderen mehr als die unter Ziffer 1 genannten Kalendertage Urlaub in Anspruch, so zahlt er aus seinem Gewinnanteil an den vertretenden Gesellschafter für jeden Kalendertag der zusätzlichen Abwesenheit ein Vertreterhonorar in Höhe von €. Die Höhe des Vertreterhonorars wird nach jeweils 5 Jahren erneut bestimmt.

oder (bitte streichen Sie die nicht gewählte Alternative):

Es wird ein Praxisvertreter bestellt, der aus dem Gewinnanteil des zu vertretenden Gesellschafters zu vergüten ist.

3. Bei Abwesenheit aus beruflichen (z.B. Fortbildung) oder berufspolitischen Gründen bis zur Dauer von Werktagen pro Kalenderjahr vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig ohne gesonderte Vergütung. Bei einer längeren Abwesenheit zahlt der vertretene Gesellschafter an den Vertretenden für jeden Kalendertag der gesamten Abwesenheit ein Vertretungshonorar wie unter Ziffer 2. Soll die Dauer der Abwesenheit auf den Jahresurlaub angerechnet werden, so gilt die Bestimmung unter Ziffer 1.
4. Notfalldienste, Notfallbereitschaftsdienste, Wochenend- und Feiertagsdienste werden im Verhältnis der Gesellschafter im gleichen Turnus geregelt. Der Freizeitrythmus kann bei Vorliegen besonderer Umstände einvernehmlich geändert werden.
5. Die Gesellschafter geben sich gegenseitig in angemessenem und ausgewogenem Umfang Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung und an berufspolitischen Tagungen. Die dadurch bedingte Abwesenheit eines Gesellschafters soll insgesamt (z. B. 2) Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 18 Krankheit

1. Im Falle einer Erkrankung vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig ohne gesonderte Vergütung bis zur Dauer von Kalendertagen, maximal Kalendertage im Jahr.

2. Darüber hinaus kann ein Vertreter bestellt werden, dessen Honorar vom Erkrankten zu tragen ist.

Kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Vertreter mit marktüblichen Konditionen eingestellt/verpflichtet werden, oder verzichtet der nicht erkrankte Gesellschafter darauf, ohne dass dadurch die Praxis beeinträchtigt wird, so hat der Erkrankte an den Gesellschafter ein Vertretungshonorar in Höhe von € zu zahlen.

3. Jeder Gesellschafter hat bei Inkrafttreten des Vertrages eine Krankengeldtageversicherung abzuschließen, die die Aufwendungen für ein Vertreterhonorar gemäß Ziffer 2 mindestens zu 80 % deckt.
4. Auf Wunsch des Erkrankten kann die Krankheitszeit auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Für die anrechnungsfähige Urlaubszeit gilt die Urlaubsbestimmung des § 17 Ziffer 1.

§ 19 Schwangerschaft

1. Im Falle der Schwangerschaft einer Gesellschafterin vertreten sich die anderen Gesellschafter im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung mutterschutzrechtlicher, arbeitsmedizinischer und berufsrechtlicher Vorgaben gegenseitig bis zu einer Dauer von ... Wochen im Jahr. Ist die Übernahme der Vertretung für die anderen Gesellschafter unzumutbar oder unzulässig, können sie im Ausnahmefall die Bestellung eines Vertreters verlangen.
2. Nach Ablauf des Zeitraums nach Ziffer 1 haben die Gesellschafter ein Wahlrecht dahingehend, ob sie
 - a) einen Vertreter einstellen wollen oder
 - b) die schwangerschaftsbedingt abwesende Gesellschafterin über den vorgesehenen Zeitraum der kollegialen Vertretung hinaus weiterhin vertreten.
3. Die Kosten für die Vertretung in Ziffer 2 a) gehen im Innenverhältnis zu Lasten des Gewinnanspruchs der abwesenden Gesellschafterin. Im Falle der kollegialen Vertretung (Ziffer 2 b) erhalten die anderen Gesellschafter eine Entschädigung in Höhe des üblichen Vertretergehalts pro Vertretungstag zu Lasten der abwesenden Gesellschafterin.

§ 20 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung der Gemeinschaftspraxis durch einen Gesellschafter (§ 22)
 bei Einvernehmen aller Gesellschafter durch Abschluss eines Aufhebungs-/
 Beendungsvertrages (§ 22)
 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft
 weitere Gründe:.....

§ 21 Ausscheiden eines Gesellschafters

Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft (§ 723 BGB):

- Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter (§ 23)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters
- Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters
- Tod eines Gesellschafters (§ 27)
- Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund (§ 19)
- folgende weitere Gründe: _____

§ 22 Einvernehmliche Beendigung

Die Praxisgemeinschaft findet ihr rechtliches Ende durch Einvernehmen aller Gesellschafter. Dies hat durch schriftliche Vereinbarung zu erfolgen, die den Zeitpunkt der Beendigung der Gemeinschaftspraxis festlegt. Die Abwicklung erfolgt gem. § 24 I.

§ 23 Ordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann durch Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.¹⁴

(Bitte Entscheiden Sie sich für eine der folgenden Alternativen und streichen die andere Alternative vollständig):

(Alternative 1)

2. Findet die Praxisgemeinschaft aufgrund ordentlicher Kündigung oder aufgrund Einvernehmens zwischen den Gesellschaftern ihr rechtliches Ende, wird der Kundestamm unter Berücksichtigung der Kundenbindung, wie sie zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaftspraxis an die einzelnen Gesellschafter besteht, zur selbstständigen Praxisführung durch diese aufgeteilt.

Sofern von den Gesellschaftern keine anderweitige Regelung getroffen wird, haben die Gesellschafter das Recht, die jeweils von ihnen in die Gemeinschaftspraxis eingebrachten Sachen im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern zu entnehmen, wobei Einigkeit über den Entnahmewert zu erzielen ist. Ist keine Einigung zu erzielen, findet das Verfahren nach § 3 Nr. 3 Anwendung. Eine Einigung ist ebenfalls zu erzielen über die Aufteilung der gemeinschaftlich angeschafften Gegenstände; lässt sich darüber kein Einvernehmen erzielen, so sind die strittigen Gegenstände zu veräußern und der Veräußerungserlös ist zu teilen.

(Alternative 2)

2. Das Recht der Praxisfortführung der bisherigen Gemeinschaftspraxis als Einzelpraxis bzw. als neue Gemeinschaftspraxis liegt bei demjenigen Gesellschafter/n dem/denen gegenüber die Kündigung ausgesprochen worden ist. Dieser übernimmt / diese übernehmen das Vermögen der Gemeinschaftspraxis ohne Liquidation.¹⁵

Der/Die aus der Praxis ausscheidende/n Gesellschafter verpflichtet/n sich bei seinem/ihrer Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis vor Ablauf von zwei Jahren nicht ohne Zustimmung des/der Gesellschafter/s im regionalen Gebiet der Praxisgemeinschaft bestehend aus den Orten/Ortsteilen..... oder in eine andere Gemeinschaftspraxis einzutreten, soweit diese im Umkreis von ...km der Gemeinschaftspraxis besteht oder errichtet wird.

Für dieses Verbot wird eine Karenzentschädigung der Gemeinschaftspraxis in Höhe von € innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der/des Ausscheidenden gezahlt.¹⁶

Für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbaren die Gesellschafter eine Vertragsstrafe von € für jedes Jahr der Geltung des Wettbewerbsverbots.

Weitergehende Ansprüche, u. a. auf Unterlassung und Schadenersatz, bleiben unberührt.

¹⁴ Auch andere Fristen (länger oder kürzer) sind möglich, z.B. 3 Monate zum Quartalsende/ einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres etc.

¹⁵ Sollte es sich um den Fall handeln, dass ein „Juniorpartner“ in die Gemeinschaftspraxis des „Seniorpartners“ aufgenommen wird, kann ggf. die Alternative aufgenommen werden, dass diese Regelung erst dann greift, wenn die die Gemeinschaft zwei bzw. drei Jahre bestanden hat. Ansonsten könnte es zu der ggf. ungewollten Konstellation kommen, dass wenn die Zusammenarbeit nicht funktioniert und der Seniorpartner zum frühestmöglichen Kündigungsstermin kündigt, der Seniorpartner ausscheiden müsste, da der Juniorpartner dann die Praxis weiterführen darf.

¹⁶ Achtung! – Wettbewerbsverbote sind nur mit Zahlung von Karenzentschädigungen vereinbar!

3. Die Vorschrift des Wettbewerbsverbots der Ziffer 2 gilt nicht wenn der Vertrag vom ausscheidenden Gesellschafter wegen eines wichtigen Grundes, den der andere Gesellschafter zu vertreten hat, gekündigt worden ist.

§ 24 Außerordentliche Kündigung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat jeder Gesellschafter das Recht den Vertrag schriftlich durch eingeschriebenen Brief ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften oder den Sinn dieses Vertrages wegen sonstiger schwerwiegender Gründe, aus denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist (z. B. grober Treueverstoß gegenüber dem Gesellschafter, grober Verstoß gegen berufs- und standesrechtliche Vorschriften, geschäftsschädigendes Verhalten).
2. Das Recht der Praxisfortführung liegt bei dem/den Gesellschafter/n, der/die den Auflösungs- oder Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat/haben. Im Zweifel entscheidet hierüber ein von der zuständigen Tierärztekammer einzusetzendes Schiedsgericht.
Im Übrigen finden die Regelungen des § 23 Alternative 2 Ziffer 2 und 3 sowie von § 24 I Ziffer 2, II Ziffer 2, sinngemäß Anwendung; Schadensersatzansprüche der die Praxis fortführenden Gesellschafter gegenüber dem ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 25 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Besteht die Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern, so kann ein Gesellschafter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der auch eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; der Ausschluss wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
2. Die Ansprüche des ausgeschlossenen Gesellschafters richten sich nach den Regelungen des § 23 Ziffer 2 Alternative 2. Schadensersatzansprüche der die Gemeinschaftspraxis fortführenden Gesellschafter bleiben unberührt.

§ 26 Invalidität

Kann ein Gesellschafter wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht mehr erfüllen, so hat der andere Gesellschafter das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende des Monats, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Gesellschafters hat der Arbeitsunfähige die Ansprüche nach § 24.

§ 27 Tod

Fall 1

Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann dessen Anteil durch die/den Erben übernommen werden, sofern diese/r die tierärztliche Approbation besitzen.

Fall 2: – Praxis mit zwei Partnern

1. Beim Tod des Gesellschafters erlischt das Vertragsverhältnis.
2. Die Gemeinschaftspraxis wird für die Dauer des Sterbemonats und weiterer 3 Monate durch den überlebenden Gesellschafter weitergeführt. Er kann für diese Zeit einen Praxisvertreter

einstellen. Ist die Einstellung eines Vertreters nicht möglich oder verzichtet der überlebende Gesellschafter darauf, so steht ihm ein Vertretungshonorar in Höhe von € zu. Die Kosten des Praxisvertreters oder das Vertretungshonorar für den überlebenden Gesellschafter gehen zu Lasten des an die Hinterbliebenen auszuzahlenden Gewinnanteils.

3. Für die Gewinnaufteilung gemäß § 16 während des unter § 28 Ziffer 2 genannten Zeitraumes und unter Abzug des Vertreterhonorars gelten folgende Bestimmungen:
 - a) die Erben erhalten die laufenden Gewinnanteile (einschließlich Außenstände), gemäß § 16 Ziffer 6.
 - b) Ist die/der Verstorbene anstelle der unter Buchst. a) genannten Hinterbliebenen anderen Angehörigen ganz oder überwiegend zum Unterhalt verpflichtet, so erhalten diese weitere Unterhaltszahlungen bis zur Höhe der vom Verstorbenen bis zu seinem Tode gezahlten und nachgewiesenen Beträge.
 - c) Sind keine der unter Buchst. a) und b) genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, so haben die Erben lediglich für den Sterbemonat Anspruch auf den laufenden Gewinnanteil (einschl. der Außenstände) des Verstorbenen gemäß § 16 Ziffer 1, 4 und 6.
4. Die gemäß § 16 Ziffer 5 der Rücklage zugeführten Gewinnanteile der/des Verstorbenen, soweit sie nach den Auszahlungen gemäß § 16 Ziffer 7 und nach Tilgung aller zu Lebzeiten der/des Verstorbenen eingegangenen gemeinsamen Verbindlichkeiten noch Bestandteil dieser Rücklage sind, werden gemäß § 28 Ziffer 3 den Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Sterbemonats ausgezahlt.
5. Die gemäß § 3 Ziffer 8 vom Verstorbenen in die Gemeinschaft nicht eingebrachten, aber von der Gemeinschaft genutzten Einrichtungen und Gegenstände gehen in das Eigentum der Erben über. Im Falle der Veräußerung wird dem überlebenden Gesellschafter ein Vorverkaufsrecht eingeräumt.

Fall 3: – Praxis mit mehreren Partnern

Im Falle mehrerer Gesellschafter wird die Praxisgemeinschaft fortgeführt. Die Gesellschafter beschließen über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters gemeinsam.

Für die Dauer des Sterbemonats und weiterer drei Monate kann ein Praxisvertreter eingestellt werden. Ist die Einstellung eines Vertreters nicht möglich oder wird darauf durch die Gesellschafter verzichtet, so steht ihnen ein Vertretungshonorar für Vertretungstätigkeit in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt für Praxisvertreter maßgeblichen Satzes zu. Die Kosten des Praxisvertreters oder das Vertretungshonorar für den/die Vertretung ausübenden Gesellschafter gehen zu Lasten des an die Erben auszuzahlenden Gewinnanteils.

Für die Gewinnaufteilung gemäß § 16 können die Bestimmungen des Falles 2 Ziffer 3 bis 5 analog übernommen werden.

§ 28 Verfahren bei Beendigung des Vertrages

I. Zeitablauf oder Einvernehmen

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach den Regelungen des § 20 oder Einvernehmen wird die Gemeinschaftspraxis durch Dr./Dres. oder bei Wiederherstellung der früheren Praxen die an den Sitz der Gemeinschaftspraxis gemäß § 2 Ziffer 3 gebundene Teilpraxis durch Dr. Dr./Dres. weitergeführt.

2. Sofern nicht anders vereinbart, gehen alle gemäß § 3 Ziffer 1 und § 14 Ziffer 1 zur Gemeinschaftspraxis gehörenden Sachwerte in das Eigentum und den Besitz des/der die Praxis weiterführenden Gesellschafters über. Ausnahme davon stellen die Regelungen des § 27 dar.

Der/die ausscheidende/n Gesellschafter hat/haben jedoch das Recht, die von ihm/ihnen in die Praxisgemeinschaft eingebrachten Sachen im Einvernehmen mit dem/den übrigen Gesellschaftern zu entnehmen, wobei Einigkeit über den Entnahmewert zu erzielen ist, der bei der Ermittlung des an den/die ausscheidenden Gesellschafter auszuzahlenden anteiligen materiellen Praxiswertes zu berücksichtigen ist.

II. Ordentliche Kündigung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ordentliche Kündigung oder Einvernehmen gemäß §§ 18, 19 hat der/die ausscheidenden Gesellschafter Anspruch auf:
 - a) den zustehenden Gewinnanteil gemäß § 16 Ziffer 1 unter Einbeziehung der Außenstände bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Praxisgemeinschaft,
 - b) seinen/ihren gemäß § 16 Ziffer 5 der Rücklage zugeführten Gewinnanteil/e, nach Abzug von Auszahlungen gemäß § 16 Ziffer 7 und nach Abzug der anteiligen gemeinsamen Verbindlichkeiten der Praxisgemeinschaft,
 - c) den anteiligen materiellen Wert der Gemeinschaftspraxis, der zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft in einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist, in den Fällen des § 23 Ziffer 2 Alternative 1 (Aufteilung der Kunden zur selbständigen Praxisweiterführung),
 - d) den jeweiligen Anteil sowohl des materiellen als auch des immateriellen Wertes der Praxis, der zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft in einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist, in den Fällen des § 23 Ziffer 2, Alternative 2 (Wettbewerbsverbot).
2. Wurde bei Begründung der Gemeinschaftspraxis ein Wertausgleich über eine unterschiedliche Gewinnbeteiligung vereinbart, (§ 5, 16 Ziffer 5) und findet die Praxisgemeinschaft vor Erreichen des Wertausgleichs ihr rechtliches Ende, so ist der noch ausstehende Differenzbetrag bei dem ermittelten anteiligen materiellen und ideellen Praxiswert in Abzug zu bringen.
3. Bei der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist neben dem materiellen Wert (gemäß § 3) als ideeller Praxiswert (gemäß § 4) ein Betrag von¹⁷ des in den letzten 3 Geschäftsjahren durchschnittlich erzielten Jahresumsatzes (Netto) aus kurativer Praxistätigkeit hinzuzuaddieren.

Erfolgt die Übernahme zu einem Zeitpunkt, an dem die Gemeinschaftspraxis noch nicht 3 Jahre bestanden hat, so wird der entsprechend kürzere Zeitraum seit Bestehen der Praxis zugrunde gelegt.

III. Außerordentliche Kündigung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung gemäß § 24 hat der aus der Gemeinschaft ausscheidende Gesellschafter die gleichen Ansprüche wie unter § 28 II Ziffer 1-3. Das Recht eines Gesellschafters, dem aus einem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Grunde ein Schaden entstanden ist, gegen den anderen Gesellschafter Ersatzansprüche zu stellen, bleibt unberührt.

¹⁷ z.B. 40 %

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt werden, sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, durch die sie Bestandteil dieses Vertrages werden. Ebenso bedürfen Änderungen des Vertrages der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so soll sie durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem gemeinsamen Inhaltsgedanken der Gesellschafter bezüglich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen werden davon nicht berührt.
4. Kosten, die durch den Abschluss, den Vollzug oder die Beendigung dieses Vertrages entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinschaftspraxis.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird auf das bei den Tierärztekammern angebotenen Schlichtungsverfahren¹⁸ verwiesen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens gehen zu Lasten der Gemeinschaftspraxis.
6. Bei besonderer Eilbedürftigkeit einer Entscheidung oder bei erfolglos gebliebener Schlichtung gemäß Ziffer 5 oder in Fällen, die eine Schlichtung aussichtslos erscheinen lassen, können die ordentlichen Gerichte unmittelbar angerufen werden, die auch über die Kosten des Verfahrens entscheiden.
7. Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gemeinschaftspraxis befindet.

§ 30 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

....., den

Dr.

Dr.

Dr.

¹⁸ jeweilige Heilberufekammergesetze sind zu beachten